

Leitsätze

1. Auf die Wahlprüfungsbeschwerde hin hat der Staatsgerichtshof die angezweifelte Landtagswahl nicht in jeder Hinsicht, sondern nur hinsichtlich derjenigen Einwendungen zu überprüfen, die der Beschwerdeführer bereits mit seinem Einspruch beim Landtag zulässigerweise vorgebracht hatte und die er mit der Wahlprüfungsbeschwerde wiederholt (st. Rspr.).
2. Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit wird durch die regionale Verteilung der Mandate auf die Regierungsbezirke gemäß § 2 Abs. 2 LWahlG nicht verletzt. Bezugsgröße für die Gleichheit des aktiven Wahlrechts ist die parteipolitische Zusammensetzung des Landtags. Der Regionalproporz ist landesverfassungsrechtlich nicht geboten.
3. Einer erneuten Überprüfung von § 2 Abs. 4 Sätze 1 und 2 LWahlG steht die Gesetzeskraft des Normenkontrollurteils des Staatsgerichtshofs vom 12.12.1990 entgegen. Die Gesetzeskraft nach § 23 Abs. 1 StGH tritt mit der Verkündung des Urteils ein; die Veröffentlichung im Gesetzblatt ist deklaratorisch.
4. Es bleibt offen, ob die Gesetzeskraft einer verfassungsgerichtlichen Normenkontrollentscheidung ihre Grenze findet, wenn sich die allgemeine Rechtsauffassung geändert hat und deshalb die maßgebende Verfassungsfrage nunmehr in anderem Licht erscheint. Bisher hat sich keine allgemeine Rechtsüberzeugung gebildet, dass dem verfassungsrechtlichen Gebot der Wahlrechtsgleichheit im System der Verhältniswahl optimal allein mit dem Zuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers genügt werden könne.

Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 24.03.2003 - GR 3/01